



**Freunde und Förderer der Theodor Fliedner Schule e.V. Biegerstraße
15 65191 Wiesbaden**

Satzung 2018

in der Mitgliederversammlung am 14.Mai 2018 beschlossen.

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,

- a) Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern sowie ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer zu fördern,
- b) Die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:

- a) Informationen zu schulischen und beruflichen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Theodor-Fliedner-Schule und ihrer pädagogischen Arbeit
- b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Schulfesten, Abibällen, Altschülertreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
- c) Finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Theodor-Fliedner-Schule im Sinne des § 58 Nr.1 und Nr.3 AO.

(4) Verwaltung der von der Stadt Wiesbaden, bzw. dem Land Hessen, zur Verfügung gestellten Gelder im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Theodor-Fliedner-Schule, vorbehaltlich eines Vorstandsbeschlusses zu Beginn des Schuljahrs.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Theodor Fliedner-Schule“ und hat seinen Sitz in 65191 Wiesbaden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Theodor-Fliedner-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. §4 (3) bleibt unberührt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch den Tod. Siehe auch (6).
- (3) Ein Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist mit Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussmitteilung wirksam.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mit mindestens einem Beitrag in Rückstand ist.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(6) Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. Die Mitgliedschaft auf Zeit erstreckt sich über neun Jahre. Der zu Beginn der Mitgliedschaft fällige Beitrag beträgt mindestens das Siebenfache des Jahresbeitrags. Die Kündigung der Mitgliedschaft auf Zeit ist nach §4 (2) möglich. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft –Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der erste Beitrag, bzw. der Beitrag auf Zeit nach § 4 (6), ist sofort fällig. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(3) Alle neu beitretenden Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge im Bankabbuchungsverfahren zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder auf Zeit, da diese nur einmal zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d) der Kassiererin oder dem Kassierer
- e) bis zu fünf Beisitzenden

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach §26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,-Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Kassiererin oder der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (ggfs. kommt §11 (4) zur Anwendung). Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstände anwesend sind.
- (8) Scheidet die Kassiererin oder der Kassierer, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder eine Beisitzende oder Beisitzender vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zum Ablauf der Wahlzeit eine andere Person für dieses Amt wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dies kann über die Schulpost, per Fax, Brief oder E-Mail erfolgen.
- (3) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Niederschriften

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann üblicherweise nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen anzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

- (2) Abweichend von Satz 1 können Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vom Vorstand vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Vermögensverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- (3) Das Amt des Vorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Dem Vorstand oder den für den Verein tätigen Mitgliedern dürfen die ihnen entstandenen Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Reisekosten ersetzt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige hier zur Förderung der Volk- und Berufsbildung an der Theodor-Fliebler-Schule zu verwenden zu hat.